

Satzung des Sportvereins

„Sonne im Paradies e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sonne im Paradies e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Jena.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Beachvolleyballsportes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Vereinigung von Beachvolleyball-Spielern;
 - (b) Repräsentation und Weiterentwicklung des Beachvolleyballsportes und dessen Kultur;
 - (c) Ermöglichung von Turnier- und Trainingsteilnahmen unter professionellen Bedingungen;
 - (d) Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen, welche das Vereinsleben fördern.
- (3) Der Zweck wird ferner verwirklicht durch geschlossenes, einheitliches Auftreten auf Events und im Trainings- und Turnierbetrieb im Sinne der Vereinscharakterbildung, des medialen Auftretens und der Partnerakquise.
- (4) Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensport.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche als auch seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zu erfolgen.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft und damit alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Eine Rückerstattungspflicht von bereits gezahlten Jahresbeiträgen besteht nicht.

§ 5

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr an den Verein zu leisten. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Über Stundung, Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Beitragsordnung, insbesondere Preise für Leistungen des Vereins, kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Einzig die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6

Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind zu einem in der Beitragsordnung festgelegten Datum fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Für nach dem Fälligkeitstag in den Verein eingetretene Mitglieder sind die Beiträge nach dieser Satzung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und müssen bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können Bearbeitungsgebühren vom Verein in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand und
 - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane führen die Amtsbezeichnung entsprechend ihres Wunsches in weiblicher, männlicher oder diverser Form.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Vorsitzender
 - (b) Stellvertreter und
 - (c) zwei weiteren Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Textform protokolliert und stehen den Mitgliedern auf Nachfrage zur Einsicht zur Verfügung.
- (12) Der Vorstand stellt sicher, dass alle – für die ordnungsgemäße Durchführung von Vereinsveranstaltungen – notwendigen und gebotenen Versicherungen sowie Versicherungen der Amtsträger abgeschlossen wurden und zu jeder Zeit wirksam sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder durch Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Pflicht zur Meldung einer aktiven E-Mail-Adresse obliegt dem Mitglied. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - (a) Wahl des Vorstandes,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahl des Kassenprüfers,
 - (d) Beschlussfassung über Anträge,
 - (e) Aufgaben des Vereins,
 - (f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - (g) Beteiligung an Gesellschaften,
 - (h) Aufnahme von Darlehen ab EUR 0,00,
 - (i) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - (j) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - (k) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - (l) Satzungsänderungen,

- (m) Auflösung des Vereins.
- (7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in), der die Mitgliederversammlung leitet und einen Protokollführer.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen mindern die Grundgesamtheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimme eines Mitglieds ist nicht übertragbar.
- (11) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei digitalen Versammlungen wird ein adäquates Verfahren angewandt (Handaufzeigen-Funktion, Chat o. ä.).

§ 10

Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 11

Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Turnierstartgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.
- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (4) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf und bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - (a) Beitragsordnung
 - (b) Finanzordnung
 - (c) Geschäftsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 15

Beurkundung und Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16

Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.